



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: I 34 P 1602 A 231-02

Empfänger laut Verteiler
per email

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Scharrlach
Durchwahl (06 11) 353 1056
Telefax: (06 11) 353 1695
Email: diane.scharrlach@hmdis.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 17. Dezember 2010

Hinweise zum Ersten Gesetz zur Modernisierung des Dienstrechts in Hessen

(1. DRModG)

Hier: **Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) vom 25. November 2010**
(GVBl. I S. 410, 413, 414)

1. Artikel 3

Durch die Überleitung des bisherigen Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (BeamtVG) in Landesrecht und die Umbenennung in Hessisches Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG) ist insbesondere bei den Bescheiden darauf zu achten, dass ab 1. Januar 2011 das HBeamtVG in Kraft getreten ist. Zuruhesetzungen mit Ablauf des 31. Dezember 2010 können noch mit dem alten Recht beschieden werden.

Die europarechtswidrigen und nicht mehr anzuwendenden Vorschriften der sog. „Quotierung“ bei Teilzeitbeschäftigung sind nicht in das HBeamtVG übernommen worden (§ 1 Abs. 1 Nr. 1).

2. Artikel 4

2.1 Nr. 5 und 20 Versorgungsabschlag, § 14 Abs. 3 und § 69f HBeamtVG

In Übertragung der Erhöhung der Regelaltersgrenzen wurden die Regelungen des § 14 Abs. 3 HBeamtVG geändert und ergänzt sowie Übergangsvorschriften in den neuen § 69f HBeamtVG eingefügt. Die Bestimmungen treten zum 1. Januar 2011 in Kraft. Sie betreffen die stufenweise Anhebung der Altersgrenzen ab dem Jahr 2012, d.h. Zuruhesetzungen mit Ablauf des 31. Dezember 2011 sind noch nicht betroffen. Anderes gilt nur für Zuruhesetzungen auf Antrag nach § 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG (s. Punkt 2.1.2).

2.1.1 Zuruhesetzungen auf Antrag aufgrund Schwerbehinderung

(§ 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG)

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 HBeamtVG wird die abschlagsfreie Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr (bisher 63.) angehoben. Nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG verbleibt die Antragsaltersgrenze beim vollendetem 60. Lebensjahr. Der Abschlag wird jedoch auf maximal 10,8 v.H. begrenzt.

Nach § 69f Abs. 1 Nr. 2 HBeamtVG wird die abschlagsfreie Altersgrenze stufenweise für die Geburtsjahrgänge 1952 – 1963 angehoben.

Für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, gilt weiterhin die abschlagsfreie Altersgrenze bei Erreichen der Vollendung des 63. Lebensjahres (§ 69 f Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG). Ebenso gilt dies für die Personen, die unter die Übergangsvorschriften des § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 HBG fallen (§ 69f Abs. 1 Nr. 3 HBeamtVG). Dabei ist der Verweis auf § 50 Abs. 5 Satz 1 HBG deklaratorisch, da Zuruhesetzungen auf Antrag gem. § 50 Abs. 5 Satz 2 HBG nicht unter die begünstigte Personengruppe fallen.

§ 69d Abs. 5 HBeamtVG ist weiterhin anzuwenden, d. h. für die schwerbehinderten Beamtinnen und Beamten, die am 1. Januar 2001 vorhanden waren, bis zum 16. November 1950 geboren sind, am 16. November 2000 schwerbehindert waren und nach § 51 Abs. 4 Nr. 1 HBG in den Ruhestand treten, werden keine Versorgungsabschläge erhoben.

Bei Vorliegen einer besonderen Altersgrenze wird auf § 14 Abs. 3 Satz 2 HBeamtVG hingewiesen. Hier gilt die abschlagsfreie Altersgrenze nach § 194 bzw. § 197 HBG. Es ist zu prüfen, welche Altersgrenze zur Anwendung kommt: 62 (§ 194 Abs. 1 Satz 1 HBG), Übergangsjahrgänge 1952 – 1963 (§ 194 Abs. 2 HBG) bzw. 60, 60½ oder 61 (§ 194 Abs. 3 HBG).

2.1.2 Zuruhesetzungen auf Antrag (§ 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG)

Im Zusammenhang mit der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze von der Vollendung des 65. Lebensjahres auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (§ 50 Abs. 3 HBG) wird ab 1. Januar 2011 ein vorzeitiger Eintritt in den Ruhestand auf Antrag bereits mit Vollendung des 62. Lebensjahres möglich. Daraus folgt, dass sich der bisherige Versorgungsabschlag von max. 7,2 v.H. (63 bis 65; 2 Jahre x 3,6 v.H.) schrittweise entsprechend der Anhebung der Regelaltersgrenze auf max. 18,0 v.H. (62 bis 67; 5 Jahre x 3,6 v.H.) erhöht.

Für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich des Geburtsjahrgangs 1948 verbleibt die versorgungsabschlagsfreie Antragsaltersgrenze bei 65 (§ 69f Abs. 2 Nr. 1 HBeamtVG). Ebenso gilt dies für die Personen, die unter die Übergangsvorschriften des § 50 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 7 HBG fallen (§ 69f Abs. 2 Nr. 3 HBeamtVG). Dabei ist der Verweis auf § 50 Abs. 5 Satz 1 HBG

deklaratorisch, da Zurruesetzungen auf Antrag gem. § 50 Abs. 5 Satz 2 HBG nicht unter die begünstigte Personengruppe fallen.

Die stufenweise Erhöhung der Regelaltersgrenze ist für den Geburtsjahrgang 1949 in § 69f Abs. 2 Nr. 2 HBeamtVG für die Anwendung der Abschlagsberechnung abweichend geregelt, ansonsten gilt § 50 Abs. 3 HBG für die Geburtsjahrgänge 1950 – 1969.

Abschlagsfreiheit und lange Beschäftigungszeiten

Bei Zurruesetzungen aufgrund § 51 Abs. 4 Nr. 2 HBG können Beamtinnen und Beamte versorgungsabschlagsfrei in den Ruhestand treten, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts 65 Jahre oder älter waren **und** mindestens 45 Jahre Zeiten zurückgelegt haben, die

- entweder nach den §§ 6, 8 bis 10 HBeamtVG ruhegehaltfähig sind (Beamten-, Wehrdienst- und Vordienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis), Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden dabei voll berücksichtigt,
- als Pflichtbeitragszeiten nach § 14a Abs. 2 Satz 1 HBeamtVG berücksichtigungsfähig sind (die Wartezeit muss erfüllt sein), soweit es sich dabei nicht um Zeiten handelt, in denen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wegen des Bezuges von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe bestand,
- nach § 50d HBeamtVG zu Zuschlägen zum Ruhegehalt führen können (Zeiten der Pflege) oder
- als Kindererziehungszeiten bis zum vollendeten 10. Lebensjahr nach § 50a Abs. 3 HBeamtVG zuzuordnen sind; dabei werden im Rahmen dieser Regelung die Zeiten der Kindererziehung unabhängig vom Geburtszeitpunkt des Kindes, auch für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, berücksichtigt.

Zeiten sind nur einmal zu berücksichtigen, soweit es zu Überschneidungen kommt.

Bei der besonderen Altersgrenze kann diese Abschlagsfreiheit nicht erreicht werden.

2.1.3 Zurruesetzungen auf Antrag bei besonderen Altersgrenzen

(§ 194 bzw. § 197 HGB)

Durch die neu geschaffene Antragszurruesetzung bei besonderen Altersgrenzen ist § 14 Abs. 3 Nr. 2 HBeamtVG anzuwenden. Hier ergibt sich ein Versorgungsabschlag von max. 7,2 v.H. (60 – 62; 2 Jahre x 3,6 v.H.). Es ist auch hier jeweils zu prüfen, welche Altersgrenze nach § 194 bzw. § 197 HGB zur Anwendung kommt.

2.1.4 Zurruesetzungen aufgrund Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht

Die bisher geltende Altersgrenze für den Anspruch auf ein abschlagsfreies Ruhegehalt wird auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HBeamtVG). Es gilt weiterhin ein maximaler Versorgungsabschlag in Höhe von 10,8 v.H.

Für Beamtinnen und Beamte, die mit Ablauf des 31. Dezember 2011 in den Ruhestand versetzt werden, gilt weiterhin für die Berechnung des Versorgungsabschlags als maßgebliche Altersgrenze das vollendete 63. Lebensjahr (§ 69f Abs. 3 Nr. 1 HBeamtVG) bzw. bei der besonderen Altersgrenze das 60. Lebensjahr. Für Zurruesetzungen in den Jahren 2012 bis 2023 gilt § 69f Abs. 3 Nr. 2 HBeamtVG, hier wird die Altersgrenze schrittweise auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben. Bei der besonderen Altersgrenze ist auf die Regelungen der §§ 194 bzw. 197 HBG zu achten.

Versorgungsabschlagsfreiheit erhalten die Beamtinnen und Beamte, wenn sie zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts 63 Jahre oder älter waren **und** mindestens 40 Jahre berücksichtigungsfähige Zeiten zurückgelegt haben (Erläuterung siehe Punkt 2.1.2). Für Zurruesetzungen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 sind nur 35 berücksichtigungsfähige Jahre nötig (§ 69f Abs. 3 Nr. 3 HBeamtVG).

Bei der besonderen Altersgrenze kann diese Abschlagsfreiheit nicht erreicht werden.

2.2 Nr. 6 und 12 § 14a HBeamtVG Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehalts

Die Erhöhung der Regelaltersgrenze wurde auch hier nachvollzogen. Eine mögliche Regelungslücke durch die neue Antragsaltersgrenze für die besonderen Altersgrenzen wurde in § 14a Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b HBeamtVG geschlossen. Hier kann nach Erreichen der besonderen Altersgrenze ebenfalls die Erhöhung des Ruhegehalts beantragt werden. Die bisherige Hinzuverdienstregelung – Wegfall der Erhöhung – entfällt, es gilt die Anwendung der Ruhensregelung mit der Höchstgrenze nach § 53 Abs. 2 Nr. 3 HBeamtVG.

Das gleiche gilt für die vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 50 e HBeamtVG.

2.3 Nr. 9 § 48 HBeamtVG Ausgleichsbetrag für besondere Altersgrenzen

Die Erhöhung der Regelaltersgrenze wurde nachvollzogen.

Bei einer Zurruesetzung auf Antrag besteht kein besonderes Schutzbedürfnis, deshalb vermindert sich der Ausgleichsbetrag entsprechend um jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandseintritts.

2.4 Nr. 11 § 49a HBeamtVG Versorgungsauskunft

Die Neuregelung sieht einen Anspruch der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes auf Erteilung einer Versorgungsauskunft vor. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Beamtinnen und Beamten über die für sie zuständige personalaktenführende Dienststelle an die Pensionsbehörde zu stellen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Pensionsbehörde Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge grundsätzlich nach Sachlage und geltendem Versorgungsrecht zum Zeitpunkt der Antragstellung zu erteilen. Dabei steht die Auskunft unter den Vorbehalten künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung stehenden Datengrundlage.

Da mit der Versorgungsauskunft das Rentenrecht (§ 109 SGB VI) unter Berücksichtigung der Systemunterschiede nachgezeichnet werden soll, ergibt sich für die gesetzlich nicht geregelte Ausgestaltung und Form der Versorgungsauskunft Folgendes:

Die Versorgungsauskunft erfolgt schriftlich.

Eine Versorgungsauskunft ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 4 HBeamtVG erfüllt sind. Ist die allgemeine Wartefrist nicht erfüllt, erfolgen allgemeine Hinweise auf die Regelungen des § 4 HBeamtVG sowie auf die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Den Mindestinhalt der Versorgungsauskunft bestimmen grundsätzlich folgende Aspekte:

1. die Grundlagen der Pensionsberechnung (unter Berücksichtigung der versorgungsrechtlichen Faktoren);
2. eine Übersicht der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten;
3. die Berechnung des Ruhegehaltssatzes nach § 14 Abs. 1 HBeamtVG und ggf. eine Günstigkeitsberechnung nach dem Übergangsrecht des § 85 HBeamtVG;
4. die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge;
5. die Berechnung des Ruhegehalts auf der Grundlage der aufgeführten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten und der Berechnungen zum Ruhegehaltssatz je nach Antragstellung
 - a. für den Fall des Eintritts in den Ruhestand wegen nicht auf einem Dienstunfall beruhender Dienstunfähigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung und/oder

- b. für den Fall des Eintritts in den Ruhestand mit Erreichen der für den Antragsteller maßgeblichen Altersgrenze auf der Grundlage der bisherigen (bewilligten) Dienstzeitregelung;
6. die Berechnung der Kürzung des Versorgungsbezuges nach § 57 HBeamtVG auf der Grundlage der Entscheidung des Familiengerichts;
7. je nach Antragstellung die Berechnung des Witwen-/Witwergeldes auf der Grundlage der o. g. Berechnungen zum Ruhegehalt;
8. die Berücksichtigung der Regelungen zur Mindestversorgung nach § 14 Abs. 4 HBeamtVG;
9. allgemeine Hinweise:
 - a. zum o. g. doppelten Vorbehalt der Versorgungsauskunft;
 - b. darauf, dass eine abschließende Entscheidung zum Versorgungsbezug erst bei Eintritt des Versorgungsfalles erfolgt;
 - c. zu den Versorgungsabschlagsregelungen;
 - d. zu den Zuschlägen zum Ruhegehalt und zum Witwengeld nach §§ 50a ff. HBeamtVG;
 - e. zu den Ruhens- und Anrechnungsvorschriften;
 - f. bei gemischten Erwerbsbiographien: auf die Regelungen zur vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes nach § 14a HBeamtVG in Fällen der Dienstunfähigkeit oder des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze;
 - g. darauf, dass die Berechnungen zu den Versorgungsbezügen ohne Berücksichtigung von Steuern sowie Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen erfolgen;
 - h. darauf, dass die Versorgungsauskunft ohne Berücksichtigung von Annahmen zu Versorgungsanpassungen erfolgt;
 - i. zu Änderungen gegenüber bereits erteilten Versorgungsauskünften;
 - j. zu maßgeblichen Gesetzesänderungen;
 - k. zu weiterer Beratung durch die Pensionsbehörde.

Nicht zum Mindestinhalt gehören Berechnungen für die Fälle des Antragsruhestandes. Diese sind nur auf ausdrücklichen Wunsch der Beamtin oder des Beamten aufzunehmen.

Die Pensionsbehörde kann den Mindestinhalt der Versorgungsauskunft eigenständig ausgestalten.

Wurde eine Versorgungsauskunft auf Antrag erteilt, so besteht – in Anlehnung an das Rentenrecht – ein Anspruch auf eine erneute Auskunft auf der Grundlage eines weiteren Antrages nur bei Änderung der Sach- und/oder Rechtslage und frühestens nach Ablauf eines Jahres.

Bei der Versorgungsauskunft handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt, so dass die Versorgungsauskunft ohne Rechtsbehelfsbelehrung zu erteilen ist. Die Ablehnung einer Versorgungsauskunft stellt dem gegenüber einen Verwaltungsakt dar und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2.5 Nr. 13 § 53 HBeamtVG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Die Neuregelung dient der weiteren Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten neben der Beamtenversorgung. Die Vorschrift ersetzt zum einen § 2 des Hessischen Gesetzes zur Ersetzung der Fristen nach § 5 Abs. 3 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes und zur Aufhebung der Hinzuverdienstgrenze für Versorgungsberechtigte vom 6. Juni 2007 (GVBl. I S. 302) (Abs. 1). Dadurch wurde bestimmt, dass die Hinzuverdienstregelung des § 53 BeamtVG nicht für Beamtinnen und Beamte gilt, die mit Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind. Zum anderen werden die Hinzuverdienstmöglichkeiten vor dem Hintergrund der Anhebung der Altersgrenzen nochmals erweitert, um für die Beschäftigten einen wirtschaftlichen Ausgleich im Falle eines Ruhestandes auf Antrag vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze mit entsprechenden Abschlägen zu schaffen. Dies wird erreicht, indem sich der Versorgungsbezug in diesen Fällen künftig nur noch um die Hälfte des bisherigen Ruhensbetrages vermindert. Diese erweiterte Hinzuverdienstmöglichkeit gilt für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, die auf Antrag ab Vollendung des 62. Lebensjahres in den Ruhestand treten, und für Vollzugsbeamtinnen und -beamte auf Lebenszeit (Polizei, Feuerwehr, Justiz), die auf Antrag ab Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten (Abs. 9).

Durch die Neuregelung in Abs. 2 Nr. 3 wird die besondere Höchstgrenze für Versorgungsbechtigte, die wegen Dienstunfähigkeit oder Schwerbehinderung in den Ruhestand getreten sind, aktualisiert. Damit erhöht sich die Hinzuverdienstmöglichkeit grundsätzlich von bisher 325 € auf 467 € und entspricht so der Regelung im Rentenrecht, wo in diesen Fällen ein Hinzuverdienst vor Erreichen der Regelaltersgrenze ebenso begrenzt ist.

Der bisherige Abs. 9 ist als obsolet entfallen. Abs. 9 enthält nun die Regelung der erweiterten Hinzuverdienstmöglichkeit (s.o.).

Abs. 10 enthält eine Folgeänderung der Aufhebung des § 66 Abs. 7 HBeamtVG. Es wird bestimmt, dass sich bei Beamtinnen und Beamten im einstweiligen Ruhestand sowie bei Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit im Ruhestand die Bezüge nur um die Hälfte des die Höchstgrenze übersteigenden Betrages vermindern, wenn der Hinzuverdienst aus einer Beschäftigung in der Privatwirtschaft resultiert. Bei einem Verwendungseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst ist hingegen der volle Kürzungsbetrag anzusetzen. Dies entspricht der bisherigen Regelung.

2.6 Nr. 14 § 56a HBeamtVG Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments

Mit dem Inkrafttreten des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments mit Beginn der 7. Wahlperiode am 14. Juli 2009 bestimmen sich die Entschädigung der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie deren Versorgungsansprüche nach dem Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments (2005/684/EG, Euratom). Bestimmungen zur Regelung des Zusammentreffens mit Bezügen aus öffentlichen Kassen der Mitgliedsstaaten sind im Abgeordnetenstatut nicht vorgesehen, diese bleiben vielmehr den einzelnen Mitgliedsstaaten vorbehalten. Für den Bereich des Bundes wurde das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 6. April 1979 (Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG; BGBl. I S. 413) mit dem Zweiundzwanzigsten Gesetz zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes und Achtundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes (AbgG) vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020) um Anrechnungsvorschriften ergänzt. Danach sind die Anrechnungs- und Ruhensvorschriften des AbgG anzuwenden, soweit die Bezüge aus öffentlichen Kassen auf Bundesrecht beruhen. Bestimmungen für das Zusammentreffen der Leistungen nach dem Abgeordnetenstatut und auf Landesrecht beruhenden Bezügen sind gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 Grundgesetz von den Ländern zu treffen. Zur Vermeidung einer Doppelalimentation beim Zusammentreffen von Leistungen nach dem HBeamtVG und dem Abgeordnetenstatut sieht § 56a HBeamtVG eine Anrechnung in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Bundes vor.

Der Bund hat die Anrechnung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Entschädigung oder Versorgungsbezügen nach dem Abgeordnetenstatut des EU-Parlaments in § 13 Abs. 3 des Europaabgeordnetengesetzes geregelt. Damit wird die sinngemäße Anwendung der Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen des § 29 AbgG bestimmt, wobei an die Stelle des

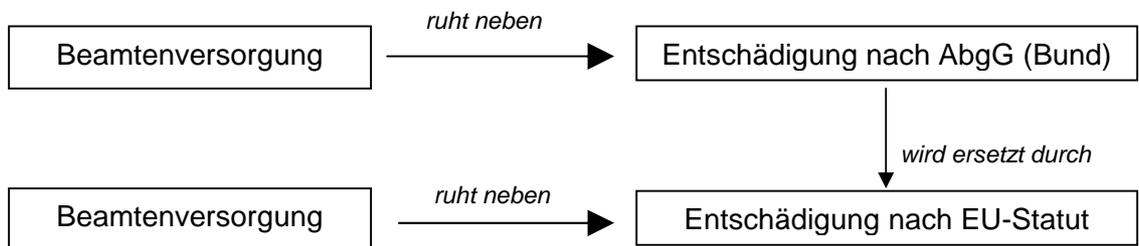
Ruhens oder der Kürzung der Bezüge nach dem EU-Abgeordnetenstatut ein Ruhen oder eine Kürzung der Beamtenversorgungsbezüge tritt.

Bei der sinngemäßen Anwendung des § 29 AbgG sind dessen Absätze 2 und 4 relevant. Dabei treten

- an die Stelle der „Abgeordnetenentschädigung nach § 11 Abs. 1“ die „Entschädigung nach Art. 10 des EU-Abgeordnetenstatuts“ und
- an die Stelle der „Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz“ die „Versorgungsansprüche nach dem EU-Abgeordnetenstatut“.

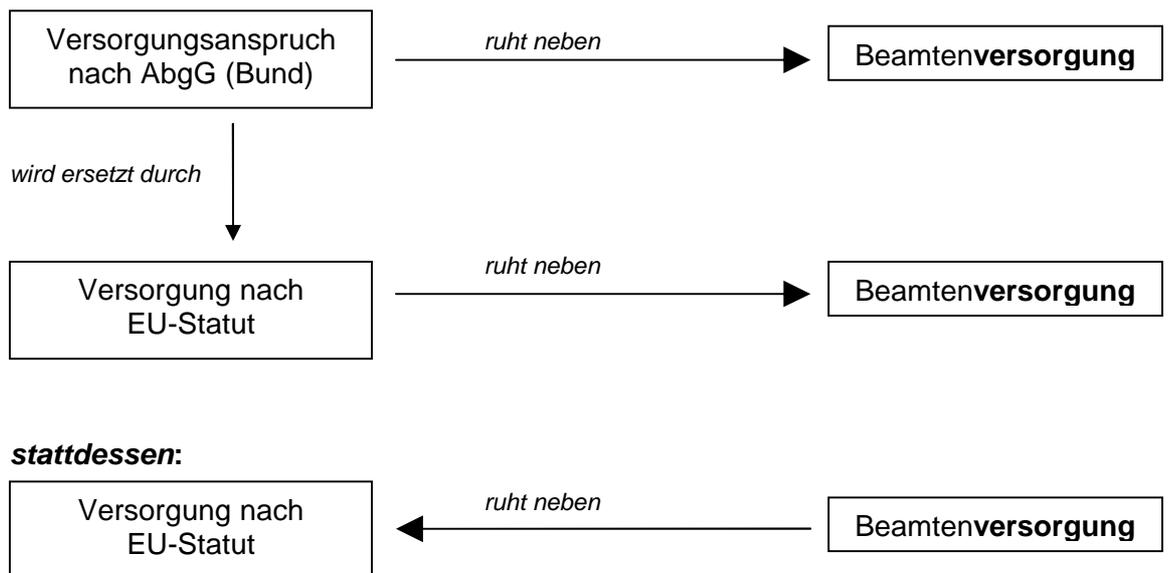
Wenn sich danach ein Ruhen der Bezüge nach dem EU-Abgeordnetenstatut ergibt, ruht stattdessen die Beamtenversorgung.

§ 29 Abs. 2 AbgG



Der hessische Versorgungsbezug ruht neben der Entschädigung nach dem EU-Statut.

§ 29 Abs. 4 AbgG



Der hessische Versorgungsbezug ruht neben der Versorgung nach dem EU-Statut.

2.7 Nr. 18 und 19 §§ 69 und 69a HBeamtVG Erhöhtes Unfallruhegehalt

Die Regelung des § 37 BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung wird ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die bisher nicht berücksichtigten versorgungsberechtigten Personen übertragen. Das erhöhte Unfallruhegehalt ist auch für am 1. Januar 1977 (§ 69 HBeamtVG) oder 1. Januar 1992 (§ 69a HBeamtVG) vorhandene Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zukünftig aus der übernächsten Besoldungsgruppe zu zahlen.

3. Weitere Auswirkungen der Änderungen des HBG (Artikel 1) auf die Versorgung

3.1 Besondere Altersgrenzen und Laufbahnwechsel

Auf die neue Regelung des § 193 HBG wird hingewiesen. Hiernach wird die besondere Altersgrenze bei einem Laufbahnwechsel aufgrund Polizeidienstunfähigkeit beibehalten. Entsprechend wird auch die besondere Ruhegehaltsskala nach § 85 HBeamtVG für am 1. Juli 1975 vorhandene Beamtinnen und Beamte beibehalten.

3.2 Auskunft an das Familiengericht

Die Erhöhung der Regelaltersgrenze ist bei den noch nicht rechtskräftigen Auskünften von Amts wegen zu berücksichtigen. Besonders sind die Änderungen für die Lehrkräfte zu berücksichtigen, hier wird die Regelaltersgrenze ab 2011 mit Ablauf des Schulhalbjahres erreicht. Bei den Jahrgängen ab 1964 gibt es keine besondere Regelung für Lehrkräfte mehr, d.h. sie treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen. Bei den besonderen Altersgrenzen ist insbesondere § 194 Abs. 3 bzw. § 197 HBG zu berücksichtigen. Hier muss die Beschäftigungsstelle Auskunft geben, ob bis zum Ende der Ehezeit die Voraussetzungen für eine frühere Altersgrenze vorliegen.

4. Artikel 12 Neubekanntmachung des HBeamtVG

Die Neubekanntmachung des HBeamtVG wird Anfang 2011 erfolgen.

5. Berichtigung

Bei der Drucklegung des GVBl. I wurden zwei Platzhalter „Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes“ in Artikel 4 Nr. 20 § 69f nicht korrekt umgesetzt.

Auf den Seiten 417 und 418 des GVBl. I vom 2. Dezember 2010 muss unter Nr. 20 § 69f Abs. 2 und 3 jeweils nach den Worten „Für Beamte, die nach dem“ die Datumsangabe „1. Januar 2011“ durch „31. Dezember 2010“ ersetzt werden.

Diese Korrektur wird noch im Jahr 2010 im GVBl. I erfolgen.

Im Auftrag

Gez. Seifner

Verteiler:

Regierungspräsidium Kassel, Pensionsbehörde

nachrichtlich:

Kanzlei des Hessischen Landtags

Hessische Staatskanzlei

Hessisches Ministerium der Finanzen

Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa

Hessisches Kultusministerium

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hessisches Sozialministerium

Hessischer Rechnungshof

Prüfungsamt des Hessischen Rechnungshofs

Hessische Landesvertretung

Hessischer Datenschutzbeauftragter

Beauftragter der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Hessischer Landkreistag

Hessischer Städtetag

Magistrate der Städte Darmstadt, Frankfurt am Main, Fulda, Hanau, Kassel, Offenbach am Main und Wiesbaden

Kreisausschuss Main-Taunus

Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände, Darmstadt

Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck, Kassel

Kommunales Dienstleistungszentrum Personal und Versorgung, Wiesbaden

Nachrichtlich im Hause:

Abt. I Ref. I1 und I2, Z, II, LPP, IV, V, VII